

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.1993

Geschäftszahl

90/06/0202

Rechtssatz

Die Verweisung in § 4 Abs 3 BauO Stmk 1968 auf § 4 Abs 1 BauO Stmk 1968 bezieht sich lediglich auf das Ausmaß der festzusetzenden Abstände, nicht aber auf die bei Gebäuden einzuhaltenden Mindestabstände des § 4 Abs 1 BauO Stmk 1968 (Hinweis E 13.4.1989, 86/06/0215, der Verwendungszweck des Vordaches läßt hier keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder gar Gefährdung des Nachbarn erwarten, die eine Festsetzung größerer Abstände rechtfertigen würde).